

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

27.06.1989

**Geschäftszahl**

88/14/0126

**Rechtssatz**

Aus der Zurechnung zum Umlaufvermögen oder Anlagevermögen ergeben sich grundsätzlich nur unterschiedliche Pflichten zur Vornahme einer Teilwertabschreibung. Beim Umlaufvermögen ist der "§ 5 - Gewinnermittler" zum Ansatz eines niedrigeren Teilwertes jedenfalls verpflichtet (strenges Niederstwertprinzip), beim Anlagevermögen hingegen nur, wenn der Teilwert erheblich und dauernd unter den Herstellungs- oder Anschaffungskosten (oder dem Buchwert) liegt (gemildertes Niederstwertprinzip). Das ändert aber nichts am Recht des § 5 - wie auch des § 4 Abs 1 - Gewinnermittlers, den niedrigeren Teilwert von Anlagevermögen zu bilanzieren, auch wenn er nicht erheblich und dauernd unter den Herstellungs- oder Anschaffungskosten (dem Buchwert) liegt. Lediglich bei den abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist auch das Recht zur Teilwertabschreibung von einer offenkundigen, dauernden und erheblichen Entwertung abhängig.

**Beachte**

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 38;